



Rundschreiben Nr. 346

Berlin, 16.07.2003
Dr.Wf/tan - A V/12

**Sparkassen- und Giroverbände
und Landesbanken/Girozentralen**

Betroffene Fachbereiche

Aus- und Weiterbildung; Personalwesen; Steuern

Abteilung:	Autor:	Telefon
Steuern;	Dr. Anne Wohlfeil	030 / 20225 - 268
Deutsche Sparkassenakademie, Personalwirtschaft	Dr. Jürgen Backhaus	0228 / 204 - 810

Betreff: Absetzbarkeit von Ausbildungs-, Umschulungs- und Fortbildungskosten
hier: Änderung der Rechtsprechung durch mehrere Urteile des Bundesfinanzhofes
Az. : 7621

inDok-Aufgabennummer:

Schlagworte: Einkommensteuer, Hochschule, Lohnsteuer, Personalwesen, Weiterbildung

Bezug: -

Anlagen: -

Zusammenfassung

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten teilweise revidiert. Es wird ein Überblick über die Absetzbarkeit solcher Kosten gegeben.

Rundschreibentext

Der Bundesfinanzhof hat in jüngster Vergangenheit seine bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten mit der Folge der beschränkten bzw. unbeschränkten Abzugsfähigkeit von Aufwendungen teilweise revidiert.

I. Bisherige Abgrenzung

Fortbildungskosten sind unbegrenzt als Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abziehbar, wenn die getätigten Aufwendungen durch den Beruf veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn die Ausgaben den Beruf des Arbeitnehmers im weitesten Sinne fördern. Erzielt der Steuerpflichtige noch keine Einnahmen, liegen vorab entstandene Werbungskosten vor, wenn objektiv ein Zusammenhang mit den späteren Einnahmen feststellbar ist.

Als Fortbildungskosten erkannte der BFH nur Ausgaben an, die ein Steuerpflichtiger tätigt, um in dem ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden, sowie Ausgaben, die ein Steuerpflichtiger macht, um sich in dem von ihm ausgeübten Beruf fortzubilden, damit er ohne Wechsel der Berufs- oder Erwerbsart, also ohne Übergang zu einem anderen Beruf, besser vorwärtskommen kann (BFH vom 07.11.1980, BStBl. II 1981, 216). Als Fortbildungsmaßnahmen wurden bereits bisher etwa der Sparkassen-Fachlehrgang an den regionalen Akademien oder auch einzelne Kurse (z.B. ein Fachseminar zum Auslandsgeschäft) sowie der Besuch des Lehrinstituts an der Deutschen Sparkassenakademie eingestuft. Mit diesen Maßnahmen im Zusammenhang stehende Aufwendungen waren bereits bisher und sind auch zukünftig unbeschränkt als Werbungskosten abziehbar.

Ausbildungskosten werden nur begrenzt zum Sonderausgabenabzug zugelassen (bis 920,00 € bzw. 1.227,00 € bei auswärtiger Unterbringung). Bisher nahm der BFH Ausbildungskosten bereits dann an, wenn die Aufwendungen dem Ziel dienen, Kenntnisse zu erwerben, die als Grundlage für einen künftigen Beruf notwendig sind oder welche die Grundlage dafür bilden sollen, um von einer Berufs- oder Erwerbsart zu einer anderen überzuwechseln (sog. Umschulungskosten), die also einen Berufswechsel vorbereiten sollen (BFH vom 09.03.1979, BStBl. II 1979, 337). Hierzu gehörten nach bisher geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Aufwendungen für ein erstmaliges Hochschul- oder Fachhochschulstudium, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige es direkt im Anschluss an die Schulausbildung oder erst nach langjähriger Berufstätigkeit - berufsbegleitend - absolvierte (BFH vom 28.09.1984, BStBl. II 1985, S. 94; BFH vom 17.04.1996, BStBl. II 1996, S. 450).

II. Änderungen der Rechtsprechung

Mit seinem Grundsatzurteil vom 04.12.2002 (Az.: VI R 120/01, BStBl. II 2003, 403) hat der BFH seine Rechtsprechung zu sog. Umschulungskosten geändert. Er begründet dies mit den grundlegenden Änderungen und Entwicklungen im heutigen Berufsleben sowie der zunehmenden Arbeitslosigkeit. In der heutigen Zeit steigen die Anforderungen an das berufliche Spezialwissen, wodurch Fort- und Weiterbildung zunehmend wichtiger werden. Das aktuelle Berufsleben ist zudem durch häufigen Arbeitsplatzwechsel gekennzeichnet. Die bisherige Rechtsprechung trug dem nicht mehr ausreichend Rechnung.

Nach dieser geänderten Auffassung können Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen, welche eine Grundlage dafür bilden, von einer Berufs- oder Erwerbsart zu einer anderen zu wechseln, vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit darstellen. Die Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen zum Sparkassenkaufmann/-frau durch sog. Quereinsteiger (z.B. aus dem Einzelhandelsbereich), so sie von den Umschülern selbst getragen werden, dürften i.d.R. vorweggenommene Werbungskosten darstellen, weil sie mit dem in der Zukunft ausgeübten Beruf in der Sparkasse objektiv zusammenhängen.

Mit seiner Entscheidung vom 17.12.2002 (Az.: VI R 137/01, BStBl. II 2003, 407) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten für ein sog. berufsbegleitendes Erststudium als Fortbildungskosten zu qualifizieren und damit voll umfänglich als Werbungskosten absetzbar sind (ebenso BFH vom 29.04.2003, Az.: VI R 86/99 betr. einen Sparkassen-Betriebswirt, der anschließend an der AKAD ein Studium der Betriebswirtschaftslehre aufnahm). Selbst wer nicht neben dem Studium arbeitet, also keine Einkünfte erzielt, kann die Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit geltend machen. Ob das Studium dabei auf den erlernten Beruf aufbaut oder eine Basis für andere Berufsfelder schafft bzw. einen Berufswechsel vorbereitet, ist nach Ansicht des VI. Senates des BFH unerheblich. Der mit einbezogene IV. Senat des BFH schränkt dies insoweit ein, als Aufwendungen für ein den ausgeübten Beruf sachlich begleitendes erstmaliges Hochschulstudium unbegrenzt als Werbungskosten abziehbar sein sollen (vgl. Gründe des o.g. Urteils unter 5.) Kosten sind immer nur dann absetzbar, wenn eine hinreichende berufliche Veranlassung besteht, wenn die Kosten also in objektivem Zusammenhang mit dem Beruf stehen und subjektiv zur Förderung desselben getätigt wurden.

Ist ein solcher Veranlassungszusammenhang zu bejahen, bestehen keine Gründe, danach zu differenzieren, ob eine akademische oder nicht akademische Bildungsmaßnahme zu beurteilen ist. In beiden Fällen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Steuerpflichtige das erworbene Berufswissen am Markt einsetzen kann, um höhere Einnahmen zu erzielen bzw. um Einnahmen zu sichern. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein erfolgreicher Studienabschluss möglicherweise eine höherrangige berufliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung eröffnet, ist keine private (Mit-) Veranlassung mehr anzunehmen. Eine berufliche Veranlassung setzt ferner nicht voraus, daß der Arbeitgeber die Weiterbildungsmaßnahme fordert.

Aufgrund des Urteils sind die Aufwendungen für das Berufsintegrierte Studium an der Fernuniversität Hagen oder für ein berufsbegleitendes Studium an der neuen Hochschule der Sparkassenfinanzgruppe in Bonn unbeschränkt als Werbungskosten abziehbar sein.

Mit seinem jüngsten Urteil zu diesem Themenkomplex (BFH vom 27.05.2003, VI R 33/01) hat der BFH entschieden, dass auch Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung als Werbungskosten anzuerkennen sind, wenn ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Im entschiedenen Fall, in dem ein Steuerpflichtiger eine Schulung zum Verkehrsflugzeugführer mit Er-

werb der zur Berufsausübung notwendigen Führerscheine gemacht hatte, sah der Senat einen besonders engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen aus der sich anschließenden Tätigkeit als Pilot.

Ob dieses Urteil zu einer generellen Anerkennung von Werbungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung führt, bleibt abzuwarten. Die Presseerklärung des BFH zu vorgenannter Entscheidung führt explizit aus, dass mit dem Urteil nicht entschieden sei, ob auch Kosten eines direkt nach dem Schulabschluss aufgenommenen Erststudiums Werbungskosten sein können.

III. Abziehbare Kosten

Im Rahmen der Aus- bzw. Fortbildungskosten können solche Aufwendungen geltend gemacht werden, die auch sonst als typische Werbungskosten gelten. Dies sind im Wesentlichen die Teilnahme-/Studiengebühren für Seminare, Lehrgänge, Kurse etc., Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, Kosten für Arbeitsmittel (Fachbücher, Schreibmaterial, Computer etc.) und u.U. Kosten für Arbeitszimmer. Es gelten die üblichen Kostenansätze und Einschränkungen.

Die Rechtsprechungsänderungen können betroffene Steuerpflichtige für das Jahr 2002 dann noch anwenden, wenn bisher keine Steuererklärung abgegeben wurde bzw. der Einkommensteuerbescheid noch mit Einspruch angreifbar ist.

IV. Zahlungen durch den Arbeitgeber

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse der Sparkasse durchgeführt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden. Ein überwiegend betriebliches Interesse ist zu bejahen, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters in der Sparkasse erhöhen soll (R 74 Abs. 2 Satz 1 LStR 2002). Es ist dabei nicht generell Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet. Ist dies jedoch der Fall, ist die Prüfung weiterer Voraussetzungen entbehrlich, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für den Belohnungscharakter der Maßnahme vor. Demgemäß sind die Lehrgangs-/Studiengebühren für die organisationsinternen Fortbildungsmaßnahmen nicht als Arbeitslohn einzustufen. Die Erstattung von Verpflegungs-, Übernachtungs- und Fahrtkosten ist nach Dienstreisegrundsätzen im Rahmen der §§ 3 Nr. 13, 3 Nr. 16 EStG möglich.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.A. Dr. Anne Wohlfeil